



Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 27. Oktober 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
21.03.2022
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Frau Wecken
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37850
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-15-82716-004340 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Martina Stamm-Fibich, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die Stellungnahme des Ministeriums und was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Sollte ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren nicht weiter betreiben wollen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


pet Wecken



Bundesministerium
für Gesundheit

KOPIE



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
11011 Berlin

Michael Weller

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung, Krankenver-
sicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

REFERATSLEITUNG 223
BEARBEITET VON Stefanie Schlichting
TEL +49 (0)30 18 441-4787
FAX +49 (0)30 18 441-4759
E-MAIL stefanie.schlichting@bmg.bund.de

AZ 223-45-Mitzlaff/22

Berlin, 11. Oktober 2022

Häusliche Krankenpflege;
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff,
10405 Berlin vom 16. Februar 2022
Ihr Schreiben vom 21. März 2022
Pet.-Nr.: Pet 2-20-15-82716-004340

Der Petent begehrt eine bessere Bezahlung von Pflegekräften in der ambulanten häuslichen Krankenpflege und/oder ambulanten Langzeitpflege.

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz, das seit 1. Januar 2019 in Kraft ist, wurde auch im Bereich der häuslichen Krankenpflege geregelt, dass Krankenkassen die Zahlung tariflicher Vergütungen nicht als unwirtschaftlich ablehnen dürfen und dass die entsprechende Bezahlung von den Pflegediensten nachzuweisen ist.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Erbringung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege finden sich in § 132a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). In Absatz 1 wird vorgegeben, dass der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und die für die Wahrnehmung der Interessen von Pflegediensten maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene unter Berücksichtigung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V) gemeinsam Rahmenempfehlungen über die einheitliche Versorgung mit häuslicher Krankenpflege abgeben.

Weiterhin wird in § 132a Absatz 4 SGB V geregelt, dass die Krankenkassen Verträge mit den Leistungserbringern über die Einzelheiten der Versorgung mit häuslicher Krankenpflege, u. a. über die Preise und deren Abrechnung schließen.

KOPIE

Seite 2 von 2 Hinsichtlich der angesprochenen Wegekosten wurde der bereits nach geltendem Recht bestehende Anspruch auf Vereinbarung leistungsgerechter Vergütungen, gerade auch zur Versorgung von Versicherten in ländlichen Gebieten mit längeren Wegezeiten, mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz ebenfalls gestärkt.

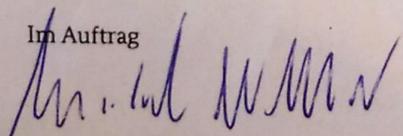
Durch die Änderung des § 132a Absatz 1 SGB V wurden der GKV-Spitzenverband, zugleich als Spitzenverband Bund der Pflegekassen, und die für die Wahrnehmung der Interessen von Pflegediensten maßgeblichen Organisationen auf Bundesebene ausdrücklich verpflichtet, entsprechende Vorgaben für die Vergütung von Wegezeiten insbesondere in ländlichen Räumen in die gemeinsamen Rahmenempfehlungen aufzunehmen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat keinen Einfluss auf die von den Vertragspartnern geschlossenen Verträge. Diese Vertragsinhalte sind sehr unterschiedlich angelegt. Soweit der Petent möglicherweise auch die Tariftreuregelung in der Langzeitpflege nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) adressiert, ist auf Folgendes hinzuweisen:

§ 72 SGB XI verpflichtet seit dem 01. September 2022 alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen, ihren in der Pflege oder Betreuung tätigen Mitarbeitern eine tariforientierte Entlohnung zu zahlen. Nach § 82c SGB XI sind die Pflegekassen im Gegenzug verpflichtet, die resultierenden Personalmehraufwände als wirtschaftlich anzuerkennen, diese im Rahmen der Vergütungsvereinbarungen vollumfänglich zu berücksichtigen und zu finanzieren. Soweit trotz dieser Maßgaben nach Ansicht eines Einrichtungsträgers keine auskömmliche Vergütungsvereinbarung, beispielsweise auch Wegespaltungen, geeint werden kann, besteht auch im Bereich der ambulanten Langzeitpflege die Möglichkeit, die Landespflegeschiedsstelle (§ 76 SGB XI) anzurufen, die die Vergütung festsetzt und damit Meinungsdivergenzen in der Selbstverwaltung überwindet. Hierbei handelt es sich um einen bewährten Konfliktlösungsmechanismus, der seit Jahrzehnten zu einem ausgeglichenen Verhältnis zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern beiträgt. Vor diesem Hintergrund kann ein Eingreifen des Gesetzgebers derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag


Michael Weller